

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

3. Satzung zur Änderung der Satzung
der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 1. Juli 2016

**3. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- SÄS 3 -**

vom 1. Juli 2016

Aufgrund § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 2016 (GV. NRW. S. 309), und § 50 der Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 14. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 8 vom 17. März 2016), hat das Studierendenparlament die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, zuletzt geändert durch Satzungsänderungssatzung vom 14. März 2016 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 46. Jg., Nr. 8 vom 17. März 2016), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird „Organe“ durch „Organe der Studierendenschaft“ ersetzt.
2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem ordnungsgemäßen Verlangen nach einer Urabstimmung gemäß § 5 Abs. 3 müssen beigefügt sein:

 1. der abzustimmende Antrag im Wortlaut,
 2. Name, Vorname, Matrikelnummer und Unterschrift von mindestens fünf Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft, die den Antrag unterstützen,
 3. Name, Anschrift, Matrikelnummer, Unterschrift und gegebenenfalls Telefonnummer einer vertretungsberechtigten Person.“
3. § 24 wird in „Organe der Fachschaft“ umbenannt, in § 24 Abs. 2 wird „Organe“ durch „Organe der Fachschaft“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 3 wird der Satz „Satzungen, Ordnungen und Statuten der Fachschaft treten mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.“ gestrichen.
5. § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die FSVV ist oberstes Beschlussorgan und dient der Information ihrer Mitglieder. Soweit keine FSV besteht, übernimmt sie die Aufgaben der FSV, sofern durch Ordnung oder Satzung keine andere Zuständigkeit geregelt ist.“
6. § 25 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die FSVV ist an keine Amtszeit gebunden; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Der FSR und die FSV sind grundsätzlich an die Beschlüsse der FSVV gebunden.“
7. § 27 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die FSV ist Beschlussorgan der Fachschaft. Die FSV trifft, sollte kein Beschluss der FSVV vorliegen, alle Entscheidungen von grundlegender oder gehobener Bedeutung für die Fachschaft, die über den regulären Geschäftsbetrieb des FSR hinausgehen. Sie beschließt insbesondere über den Haushaltsplan und die Entlastung des FSR. Sie ist an Beschlüsse der FSVV gebunden.“
8. § 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Fachschaftswahl

(1) Der FSR oder, wenn eine FSV vorgesehen ist, die FSV wird in allgemeiner unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Mitgliedern der Fachschaft gemäß § 22 gewählt.

(2) Näheres regelt die Fachschaftswahlordnung (FSWO). Sie ist vom SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu verabschieden und tritt mit Veröffentlichung in der AKUT in Kraft.“

9. § 30 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Organe der Fachschaft werden von ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet, sofern durch Ordnung oder Satzung nichts anderes geregelt ist. Die FSVV wählt zu Beginn jeder Versammlung eine Versammlungsleiterin.“

10. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Funktion

(1) Der ÄR ist unabhängiges und selbstständiges Organ der Studierendenschaft.

(2) Der ÄR ist bei allen in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten das oberste streitschlichtende Organ der Studierendenschaft.

(3) Der ÄR entscheidet bei Streitigkeiten zu Angelegenheiten der verfassten Studierendenschaft. Er entscheidet ebenfalls bei Streitigkeiten zwischen studentischen Vereinigungen, wenn sich beide Parteien einem Schiedsverfahren durch den ÄR unterwerfen.

(4) Der ÄR wahrt durch Beratung der Organe und Organteile der Studierendenschaft und der Fachschaften die Kontinuität in der studentischen Selbstverwaltung.

(5) Der ÄR kann Empfehlungen an Organe bzw. Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften richten. Sie sind auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs bzw. Gremiums zu behandeln.

(6) Der ÄR ist zu den Sitzungen aller Organe der Studierendenschaft und ihrer Organteile einzuladen.

(7) Bei Streitigkeiten zu Angelegenheiten der verfassten Studierendenschaft ist eine Anrufung der Gerichtsbarkeit erst nach einer Entscheidung des ÄR zulässig. Dies gilt nicht, sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Streitgegenstand um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG NRW handelt.“

11. § 33 Abs. 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Sie werden mit der Mehrheit der SP-Mitglieder auf 2 Jahre gewählt und können nicht abberufen werden. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft im ÄR erlischt durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft der Universität Bonn, durch Rücktritt oder durch Ablauf der Amtszeit.

(4) Die ÄR-Vorsitzende führt einen Nachweis über Beginn und Ende der Amtszeiten der einzelnen Mitglieder. Im Falle des Ausscheidens eines ÄR-Mitglieds unterrichtet sie unverzüglich die 1. SP-Sprecherin.“

12. § 34 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen sowie die

Verkündung der Entscheidungen. Sie soll an SP-Sitzungen teilnehmen.“

13. § 35 wird gestrichen. § 36 wird zu § 35, § 37 wird zu § 36.

14. § 35 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35 Verfahren

(1) Der ÄR gibt sich im Benehmen mit dem SP eine Verfahrens- und Geschäftsordnung. Sie ist in der AKUT zu veröffentlichen.

(2) Der ÄR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird zu einer außerordentlichen Sitzung geladen, ist die Sitzung mit mindestens einem Drittel der Mitglieder des ÄR beschlussfähig. Näheres regelt die Verfahrens- und Geschäftsordnung des ÄR.

(3) Jedes Mitglied des ÄR kann sich bei Verfahren vor dem Ältestenrat für befangen erklären. Erheben die streitenden Parteien gegen ein Mitglied des ÄR den Einwand der Befangenheit, so entscheidet der ÄR über die Berechtigung des Einwandes. Das betroffene Mitglied des ÄR darf sich an der Abstimmung über die Entscheidung bezüglich des Befangenheitsantrages nicht beteiligen.“

15. Abschnitt „C. NACHRICHTENBLATT DER STUDIERENDENSCHAFT“ wird umbenannt in „C. MAGAZIN DER STUDIERENDENSCHAFT“.

16. § 36 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 36 AKUT

(1) Die AKUT ist Bekanntmachungsorgan der Studierendenschaft (SP, AStA, FS, FSK, ÄR).

(2) Das SP gibt das Magazin der Studierendenschaft „AKUT“ sowie Bekanntmachungen als "AKUT Extra" heraus.

(3) Die verantwortliche Redakteurin wird vom SP mit der Mehrheit seiner Mitglieder für ein Jahr gewählt.

(4) Das SP kann der verantwortlichen Redakteurin das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin wählt.

(5) Die verantwortliche Redakteurin kann jederzeit zurücktreten. Sie ist jedoch verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl bzw. Bestellung einer Nachfolgerin weiterzuführen. Ist ihr die Weiterführung ihrer Geschäfte nicht mehr zuzumuten, so kann die 1. SP-Sprecherin bis zur Wahl einer Nachfolgerin einmalig eine kommissarische Vertreterin bestellen.

(6) Die Redaktion der AKUT steht grundsätzlich allen Studierenden der Universität Bonn offen. Die verantwortliche Redakteurin ernennt die Redakteurinnen. Verweigert sie Studierenden die Mitwirkung an der AKUT, hat sie dies dem SP gegenüber zu begründen. Das SP hat das Recht, Redakteurinnen mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu entlassen.

(7) Die verantwortliche Redakteurin gewährleistet, dass die AKUT über die

Geschehnisse in SP, ÄR und AStA in angemessenem Umfang berichtet.

(8) Das SP hat das Recht, mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Veröffentlichung von Artikeln zu beschließen.

(9) Der Haushalt der AKUT wird von der Finanzreferentin verwaltet. Die Auszahlung der für den AKUT-Betrieb nötigen Gelder im Rahmen des vom SP beschlossenen Haushalts darf nur aus Rechtsgründen verweigert werden.“

17. Als § 37 wird neu eingefügt:

„§ 37 Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Statuten aller Gremien treten frühestens mit ihrer Veröffentlichung in der AKUT in Kraft, sofern ein Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Die Vorsitzende des Beschlussgremiums leitet in der AKUT zu veröffentlichende Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Statuten unverzüglich der AKUT zu.

(3) Bekanntmachungen in der AKUT werden im Regelfall im Internet veröffentlicht. Auf Verlangen des Beschlussgremiums bzw. dessen Vorsitzender wird eine Bekanntmachung zusätzlich als Drucksache veröffentlicht. Die Kosten hierfür werden aus dem Haushalt der AKUT getragen. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Veröffentlichung ist die Veröffentlichung im Internet.“

18. § 42 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Finanzreferentin bewirtschaftet die Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft. Sie kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA schriftlich mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen; dies bedarf der Einwilligung der AStA-Vorsitzenden. Bei groben oder wiederholten Verstößen der Beauftragten gegen die Haushaltsdisziplin hat die Finanzreferentin die Beauftragung zu widerrufen. Dies bedarf nicht der Einwilligung der AStA-Vorsitzenden.“

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung dieser Änderungssatzung neu bekanntzugeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des 37. Bonner Studierendenparlaments vom 9. Dezember 2015 und 19. Januar 2016 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 28. Juni 2016.

Bonn, 1. Juli 2016

A. Schmitz

Alena Schmitz
Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn